

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation
Abteilung Universitäten
Effingerstrasse 27
3003 Bern

silvia.studinger@sbfi.admin.ch

Zürich, 10. April 2014 Ze/sm
zellweger@arbeitgeber.ch

Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung unserer Mitglieder aus den Regionen und den Branchen.

Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">– Wir begrüssen den Entwurf zum Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK). Es stellt ein taugliches Arbeitsinstrument für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in der Hochschulkonferenz dar.– Wir begrüssen insbesondere die Präzisierung, dass sich der ständige Ausschuss der Arbeitswelt aus Vertretern der Dachverbände der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zusammensetzt. Damit werden die organisierte Arbeiterschaft und die Sozialpartnerbeziehungen im Hochschulbereich gestärkt.– Der Ausschuss der Arbeitswelt soll bei Bedarf auf maximal acht Personen erweitert werden können. Zudem muss sichergestellt werden, dass dieser Ausschuss paritätisch zusammengesetzt ist. Auf diese Weise kann eine bessere Abstützung der entsprechenden Stellungnahmen und Anträge in der heterogenen Arbeitswelt erfolgen. |
|---|

Allgemeine Bemerkungen

Das Reglement über die Organisation der Schweizerischen Hochschulkonferenz (OReg-SHK) enthält sämtliche Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben des obersten hochschulpolitischen Organs der Schweiz. Die Zusammenfassung der Bestimmungen mit den entsprechenden Präzisierungen stellt ein taugliches Arbeitsinstrument für die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure in der

Hochschulkonferenz dar. Das ist insbesondere auch für den neu zu bildenden Ausschuss der Arbeitswelt und den darin vertretenden Dachverbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen von Bedeutung. Das Reglement kann so einen Beitrag zur Transparenz und Akzeptanz der neu geschaffenen Organe leisten. Das erleichtert die Kommunikation der Tätigkeit der SHK in den weit verzweigten Gremien der Sozialpartner.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen / Erläuterungen

Art. 10 bzw. Art. 16 Zirkularbeschlüsse

Wir gehen davon aus, dass auch bei Zirkularbeschlüssen die Teilnehmenden mit beratender Stimme gemäss Art. 21 einbezogen werden bzw. die Möglichkeit haben, ihre Beratungsfunktion auf angemessene Weise einzubringen.

Art. 29 Abs. 3 Zusammensetzung und Organisation des ständigen Ausschusses der Arbeitswelt

Die Präzisierung zur Zusammensetzung des Ausschusses der Arbeitswelt ist zu begrüßen. Richtig ist, dass das Organisationsreglement von den Dachverbänden ausgeht, während das Gesetz lediglich Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen erwähnt. Das stärkt die organisierte Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerschaft und somit auch die Sozialpartnerbeziehungen im Hochschulbereich. Die Dachverbände haben zudem die Möglichkeit, aus ihrem breiten Mitgliederkreis geeignete und anerkannte Personen zu mandatieren oder beizuziehen und sich übergreifend abzustützen.

Wir fordern, dass im Reglement die Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Ausschuss der Arbeitswelt bei Bedarf erweitert werden kann. In der derzeitigen Fassung wäre dieser Ausschuss zwingend deckungsgleich mit seinen Vertretern in der Schweizerischen Hochschulkonferenz und damit auf vier Personen limitiert. Aufgrund der fehlenden Erfahrung mit diesem neuen Gremium, den sehr heterogenen Bedürfnissen der Arbeitswelt sowie den wichtigen und bildungsstufenübergreifenden Fragen (Merkmale der Hochschultypen, Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulen etc.) in welcher der Ausschuss fundiert, differenziert und breit abgestützt beraten sollte, müsste eine Erweiterung möglich sein. Daher scheint uns eine analoge Regelung zum Ausschuss für Fragen der Hochschulmedizin sinnvoll. Die Forderung nach einer paritätischen Vertretung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite entspricht zudem den üblichen Regeln in Gremien der Arbeitswelt. Eine so enge zahlenmässige Limitierung im Organisationsreglement ist auch daher nicht angebracht, weil es die Flexibilität des Wahlgremiums (Hochschulrat) für den Ausschuss der Arbeitswelt einschränkt, während das bei allfälligen weiteren Ausschüssen (gemäss Art. 27 Bst. c.) nicht der Fall wäre.

Antrag zu Art. 29 Abs. 3: *Der ständige Ausschuss der Arbeitswelt ist **paritätisch** zusammengesetzt. Er besteht aus **höchstens acht** Vertreterinnen und Vertreter der Dachverbände der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberorganisationen.*

Bemerkung zu Erläuterung von Art. 29

In den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird festgehalten, dass sich die vorgeschlagene Regelung zur Zusammensetzung des Ausschusses der Arbeitswelt «an die heutige Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) anlehne». Dieser Vergleich ist jedoch nicht ganz zutreffend:

- a) Während das HFKG explizit und zwingend den Einbezug von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (also der Sozialpartner) vorsieht, berücksichtigt die bisherige Praxis bei der

Zusammensetzung der EFHK generell «die Wirtschaft»: «Die EFHK besteht aus höchstens 20 Mitgliedern. In ihr sind der Bund, die Kantone, die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Fachhochschulen vertreten...» (Quelle: www.sbf.admin.ch, aufgerufen: 8.4.14).

- b) Sowohl in der nationalen als auch internationalen Praxis wird klar zwischen Wirtschafts- und Arbeitgeberverbänden (mit ihren spezifischen Funktionen) unterschieden. Beispielsweise unterscheidet die Verordnung des Bundesrates zum Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze (SR 946.15) zwischen Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Wirtschaftsverbänden.

Der Hinweis in den Erläuterungen ist also dahingehend nicht unproblematisch, da er zu einer unreflektierten Fortsetzung der bisherigen Vertretungen führen könnte, ohne auf die vom Gesetzgeber gewünschten Präzisierungen einzutreten. Für unsere Mitgliederorganisationen ist der Arbeitsmarktbezug der Hochschullehrgänge ein wichtiges Anliegen. Entsprechend muss der Bedarf der Arbeitgeber in ihrer Rolle als Hauptabnehmer der Hochschulabsolventen in die Entscheidungen der SHK einfließen können. Zudem sind aus Arbeitsmarktopsik im heutigen Bildungssystem vermehrt bildungsstufen- und bildungstypen-übergreifende Betrachtungen gefordert.

Unseres Erachtens ist eine differenzierte Auseinandersetzung der Wirtschaft mit den neuen Aufgaben, Funktionen und Vertretungen in diesen Gremien nötig. Daher scheint uns die oben stehende Bemerkung zur Erläuterung von Art. 29 von Bedeutung.

Wir danken Ihnen für das Interesse, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Jürg Zellweger
Mitglied der Geschäftsleitung